

Organisierte Reisen zu Tierbordellen?

Nachrichtenportal hat Behauptungen nicht ausreichend recherchiert

Ein in Norddeutschland aktives Nachrichtenportal berichtet unter der Überschrift „Extrem perverser Tier-Trend: Darum fahren so viele Deutsche nach Serbien“ über organisierte Reisen von Zoophilen nach Serbien. Vor allem Dänemark sei für seine Tierbordelle bekannt gewesen, bis sie 2015 illegal geworden seien. Dieser Rang sei den Dänen von den Serben abgelassen worden. Über das Internet würden organisierte Reisen zu den Tierbordellen angeboten. Das Portal zitiert dazu Pavle Bihal, Präsident der Organisation „Levijatan“, unter der Quellenangabe „kosmo“. Ein Nutzer des Nachrichtenportals wirft dem Autor des Beitrages vor, sich in Halbwahrheiten und unbewiesenen Aussagen zu verlieren. Dieser teile mit, es habe in Dänemark Tierbordelle gegeben, was eine deutsche Zeitung jedoch schon 2012 als Lüge enttarnt habe. Behauptungen, es gebe organisierte Reisen zu Tierbordellen in Serbien, ließen sich bei entsprechenden Recherchen nicht einmal im Ansatz belegen. Der Chefredakteur des Portals teilt mit, dass Autor und Redaktionsleitung nach nochmaliger Prüfung des Textes bei der bisherigen Darstellung blieben. Für die beanstandeten Tatsachenbehauptungen gebe es Belege, die die Schilderungen der Redaktion untermauerten.

Der Beschwerdeausschuss sieht einen Verstoß gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex festgeschriebene journalistische Sorgfaltspflicht. Er spricht eine Missbilligung aus. Das Gremium folgt weitgehend der Einschätzung des Beschwerdeführers. Die Aussage zu Tierbordellen in Dänemark ist als redaktionelle Tatsachenbehauptung einzustufen. Diese beruht jedoch offensichtlich lediglich auf Artikeln anderer Medien. Die Existenz eines entsprechenden Artikels stellt keine ausreichende Prüfung nach Ziffer 2 des Kodex dar. Die Aussage zu organisierten Tiersex-Reisen nach Serbien beruht auf einem Zitat eines Vertreters der Tierrechtsorganisation „Levijatan“ in einem anderen Medium. Als Beleg für den Wahrheitsgehalt der Aussage legt die Chefredaktion einen weiteren Artikel vor, der wiederum entsprechende Aussagen des Vertreters dieser Organisation zitiert und ansonsten ohne Quellenangabe sehr vage bleibt. Auch dies ist nach den Kriterien journalistischer Sorgfalt keine ausreichende Grundlage für eine Berichterstattung nach vorliegendem Muster.

Aktenzeichen:0556/19/1

Veröffentlicht am: 01.01.2019

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: Missbilligung